

Ersteht
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonabend.

Inserate:
für den Raum
einer
Zeile 10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben weil. des Dekonoms Gottlob Friedrich Ungethüm sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen Immobilien, als:

- das Wohnhaus mit angebautem Wagenschuppen und Stallung, Nr. 91 des Brandcatasters, Nr. 99a, 99b und 99c des Flurbuchs, ingleichen die mit dem Hause consolidirte Parzelle Nr. 1167 Abth. B. des Flurbuchs, Fol. 83 des Grund- und Hypothekenbuchs für Eibenstock,
- das Feldgrundstück Nr. 175 des Flurbuchs, Abtheilung B., ingleichen die darauf erbaute Scheune Nr. 16 E. Abtheilung II. des Brandcatasters, Fol. 485 des Grund- und Hypothekenbuchs,
- das Feldgrundstück Nr. 176 des Flurbuchs, Abth. B., Fol. 486 des Grund- und Hypothekenbuchs,
- das Feld- und Wiesengrundstück Nr. 213 und 214 des Flurbuchs, Fol. 495 des Grund- und Hypothekenbuchs,
- das Wiesengrundstück Nr. 212b des Flurbuchs, Fol. 846 des Grund- und Hypothekenbuchs,
- Feld und Holz Nr. 696 des Flurbuchs, Fol. 672 des Grund- und Hypothekenbuchs,

welche Immobilien ohne Berücksichtigung der Oblasten, und zwar das Wohnhaus sammt Zubehör sub a auf 3171 M. 50 Pf., das Feldgrundstück sub b und die darauf erbaute Scheune auf 1487 M. 50 Pf., das Feldgrundstück sub c auf 1149 M. 50 Pf., das Feld- und Wiesengrundstück sub d und e auf zusammen 4887 M. — Pf., ingleichen Feld und Holz sub f auf 655 M. 50 Pf. gewürdet worden sind

Dienstag, den 9. Mai dieses Jahres

unter den im Bietungstermine bekannt zu machenden Bedingungen freiwillig an hiesiger Amtsstelle versteigert werden.

Zahlungsfähige Käufer werden daher hierdurch eingeladen, an diesem Tage **Vormittags 10 Uhr** an Amtsstelle sich einzufinden, unter Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zum Bieten sich anzugeben und sodann der Versteigerung selbst gewärtig zu sein.
Weiter sollen

Freitags, den 5. Mai dieses Jahres,

von Vormittags 9 Uhr an

im Ungethüm'schen Nachlasshause die vorhandenen Mobilien an Wagen, Ackergeräthschaften, Wirthschaftsgeräthen, Erntevorräthen, Meubles u. s. w. öffentlich und gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden, wozu Eustellungslustige hiermit ebenfalls eingeladen sind.
Eibenstock, am 29. April 1876.

Das königliche Gerichtsam.

Landrod.

R.

Bekanntmachung.

Wegen der am 5. und 6. Mai dieses Jahres stattfindenden Reinigung der Localitäten des unterzeichneten Gerichtsamts können an diesen beiden Tagen nur die **dringlichsten** Sachen expedirt werden.
Eibenstock, den 29. April 1876.

Das königliche Gerichtsam.

Landrod.

S.

Bekanntmachung,

das Standesamt in Eibenstock betreffend.

Vom 3. lauf. Mts. ab bis auf Weiteres sind sämtliche auf Standesamtsacte bezügliche Anmeldungen, also auch die auf Geburten und Sterbefälle bezüglichen, auf hiesigem Rathhause bei dem stellvertretenden Standesbeamten Herrn Rathregistrator Borges zu bewirken.

Eibenstock, am 1. Mai 1876.

Der Stadtrath daselbst.

J. B.: Müller, Stadtr.

Eine militärische Maßregelung.

Wie bekannt, weigerten sich kürzlich 2 Reserveoffiziere der preuss. Armee, trotz der ihnen von den vorgesetzten Behörden gewordenen Ermahnung, die kirchliche der Civiltrauung nachfolgen zu lassen. Der Eine erhielt in Folge dessen bereits vom Allerhöchsten Kabinettsordre den Abschied und der Andere geht ohne Zweifel derselben Maßregelung entgegen.

Dieser Vorfall giebt zu mancherlei Bemerkungen Anlaß.

Diese Abschiedsertheilung geschah auf Grund jener Armeeverordnung, welche die Offiziere anhält, bei ihrer Verheirathung auch den kirchlichen Segen einzuholen; und diese Verordnung basiert wiederum auf dem sogenannten Kaiserparagraphe des Reichs-civilhegesetze, welcher es unverblümt anspricht, daß durch dieses Gesetz die kirchlichen Pflichten nicht berührt werden. Da nun der Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten eine Existenzbedingung für jede Armee ist, so ist jene Maßregelung als eine durchaus gesetzliche und gerechtfertigte zu betrachten.

Allein, es fragt sich doch, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, jene Verordnung zu unterlassen? Auch die disciplinaren Anforderungen auf militärischem Gebiete haben ihre Grenzen, die sie nicht ungestraft überschreiten dürfen. Durch zu große Anspannung reißt der Strick nur zu leicht entzwei. Durch zu große Beeinträchtigung der persönlichen

Freiheit und Selbständigkeit dürfte man leicht die Manneszucht mehr gefährden als durch das Gegentheil. Die Subordination sollte möglichst nur für militärdienstliche Dinge verlangt werden. Sie sollte sowohl das politische als auch das kirchliche und religiöse Gebiet unberührt lassen, ausgenommen in den Fällen, wo es sich um reichs- und staatsfeindliche Richtungen handelt. Sozialdemokraten oder Infallibilisten können im Offiziercorps der deutschen Armee auf keinen Fall geduldet werden. Im Uebrigen aber sollte es der Heeresverwaltung gleichgültig sein, ob der Offizier in politischer Beziehung conservativ, liberal oder fortschrittlich gesinnt, in religiöser gläubig oder ungläubig, freigeistig ist. Die freireligiösen Staatsangehörigen als Solche haben ja dieselbe Liebe zum Vaterlande, hegen dieselbe Treue zu Kaiser und Reich, als die gläubigen Christen und Juden. Der religiöse ist in unserer Zeit des zunehmenden, sich verallgemeinernden freigeistigen Denkens der feinste aller Punkte. Hier läßt sich der Gebildete, Denkende am allerwenigsten gern Vorschriften machen, und nur mißmüthig, im besten Falle spöttelnd, fügt er sich denselben, wenn sie mit seinen Ueberzeugungen divergiren. Mißmüth und Spott über Anordnungen der Vorgesetzten haben aber noch niemals die militärische Disciplin gefestigt, wohl aber dieselbe benachtheiligt.

Und heißt bei Lichte betrachtet, die Offiziere zu gewissen kirchlichen Acten zwingen nicht: sie vor die Alternative stellen, entweder gläubig zu